



Staatsministerin • StMELF • 80535 München

Präsidentin des
Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
P I-1312-2-4/151 L, 26.04.2024

Bitte bei Antwort angeben
P2-7298.1-1/2147/2

München, 04.06.2024

**Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mia Goller und Barbara Fuchs
vom 15.04.2024 betreffend "Unstimmigkeiten im Merkblatt zum Mehr-
fachantrag (MFA) 2024"**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Anfrage der Abgeordneten Mia Goller und Barbara Fuchs beantworte ich
wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Bayern hat seit Mai 2023 auf Arbeitsebene in zahlreichen Sitzungen von
Bund-Länder-Arbeitsgruppen, durch Anträge im Bundesrat, in mehreren
Amtschef- und Agrarministerkonferenzen (AMK) gemeinsam mit weiteren
Ländern (und mehrmals auch gegen den ausdrücklichen Wunsch des Bundes)
für deutliche Verbesserungen für das Antragsjahr 2024 gesorgt. Insbesondere
sei hier die Sonder-AMK November 2023 zur Verbesserung der Öko-Rege-
lungen (ÖR) genannt.

Diese durch Bayern erreichten Verbesserungen stellen sich wie folgt dar:

- **Öko-Regelung 1a**
 - Für das erste Hektar gibt es den ungeschmälernten Einheitsbetrag von 1.300 €/ha für Betriebe mit mehr als 10 ha Ackerfläche (AF). Dies kommt insbesondere bayerischen Betrieben zugute.
 - Der Mindestanteil von 1 % der AF ist entfallen.
- **Öko-Regelung 1b**
 - Vereinfachung der Form- und Größenvorgaben
 - Wegfall der Unterscheidung zwischen Streifen und Fläche
 - Entfall der Maximalbreite beim Streifen
 - Erhöhung der Höchstfläche auf 3 ha pro Schlag
 - Erhöhung des Einheitsbetrags von 150 €/ha auf 200 €/ha
- **Öko-Regelung 1c**
 - Vereinfachung der Form- und Größenvorgaben
- **Öko-Regelung 2**
 - Erhöhung von 45 € auf 60 €/ha
- **Öko-Regelung 3**
 - Erhöhung des Einheitsbetrags von 60 € auf 200 €/ha Gehölzstreifenfläche
- **Öko-Regelung 4**
 - Wegfall der 40-Tage-Regelung bei Unterschreitung des Mindestviehbesatzes: kommt v. a. den Alm- und Alpbetrieben Bayerns zugute
 - Ermittlung des Viehbesatzes auf Basis Kalenderjahr (statt separater Zeitraum 01.01. bis 30.09.): drastische Vereinfachung des Vollzugs
 - Lämmer/Kitze werden bei der Berechnung des GV-Besatzes bei Muttertier berücksichtigt
- **Öko-Regelung 5**
 - Möglichkeit des eleganten, zeitsparenden Nachweises über FAL-BY
- **Öko-Regelung 6**
 - Erhöhung des Einheitsbetrags der Stufe 1 von 130 € auf 150 €/ha
- **Aktiver Betriebsinhaber**
 - Schaffung neuer Ausnahmetatbestände, Verlängerung der Nachweisfrist

Auf Arbeitsebene konnten oft mit Hilfe der besseren Argumente die Mehrheit der anderen Länder und bisweilen sogar der Bund überzeugt werden. Daher war nicht für jede bayerische Initiative ein Antrag erforderlich.

Fragen 4 bis 6:

Die Antwort auf die Frage 7a der Landtagsanfrage vom 05.02.2024 bezieht sich auf das Jahr 2023. Die Aussagen im Merkblatt zum MFA 2024 beziehen sich auf das Jahr 2024. Daher ist die Aussage keineswegs missverständlich.

Frage 7:

Siehe Antwort zu den Fragen 4 bis 6.

Frage 8:

Es handelt sich um ein Merkblatt des StMELF, an dem mehrere Abteilungen bzw. Referate des StMELF mitgewirkt haben. Es werden keine Namen einzelner Bediensteter übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Michaela Kaniber